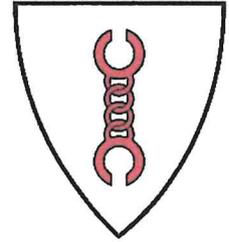


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2022

Nr.
2

Ausgabetag
21.01.2022

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen	9
Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“	12
Öffentliche Bekanntmachung: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Rückübertragung von Aufgaben nach § 69 BauO NRW zwischen dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr und der Gemeinde Holzwickede	15

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

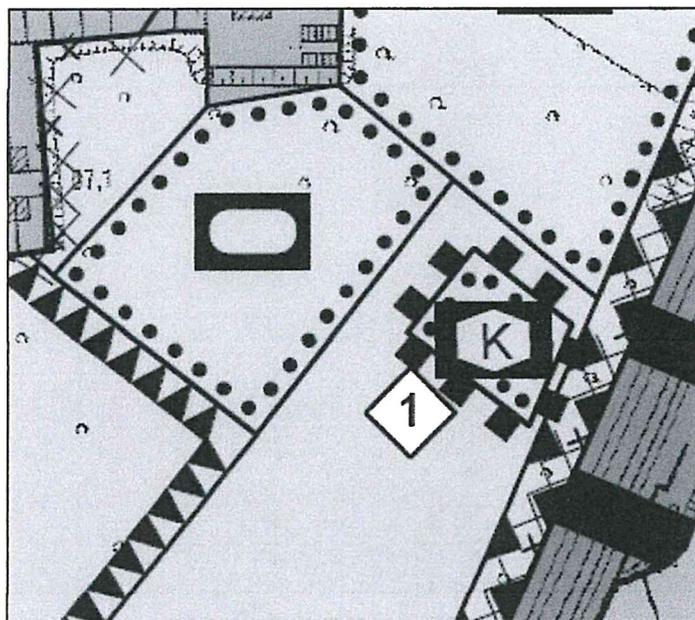
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen

Gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 18 Februar 2021 die

Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen gem. § 2 Abs. 1 und die Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB und § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB

beschlossen.

Der Bereich der 4. Änderung umfasst eine rund 2.300 qm große Fläche die südlich an die vor der Goethe-Grundschule bestehende Bushaltestelle und den dortigen Parkplatz im Bereich der Wolfgang-Fräger-Straße anschließt. Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Bebauungsplanausschnitt mit gestrichelter Umrandung gekennzeichnet.



- - - Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen

Quelle: GeoServer Kreis Unna / ALKIS

Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 381, Flur 21, Gemarkung Bönen.

Der Rat der Gemeinde Bönen hat den Flächennutzungsplan im Jahr 2005 beschlossen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestand noch ein umfangreicherer Bedarf an Sportflächen. So sollte auf der Fläche der jetzt vorgesehenen Änderung ein Bolzplatz realisiert werden. Dieser wird für die Aufrechterhaltung des gemeindlichen Sportflächenangebots jedoch nicht mehr benötigt. Stattdessen besteht aufgrund steigender Nachfrage und dem - aufgrund zwischenzeitlich geänderter gesetzlich Vorgaben - auf gemeindlicher Ebene zu erbringenden

Seite 1 von 3

Betreuungsangebot ein zusätzlicher Bedarf für weitere Kindertagesstätten. Im Flächennutzungsplan sollen daher im Bereich der nicht mehr benötigten Bolzplatzfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer (Sport)KiTa geschaffen werden. Dazu soll die bestehende Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ auf einer rund 2.300 qm großen Teilfläche in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbindung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindertagesstätte“ umgewandelt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB liegen der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und der Entwurf der zugehörigen Begründung in der Zeit vom

14.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022

sowohl auf der Homepage der Gemeinde Bönen (https://www.o-sp.de/boenen/start_detail.php) als auch im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III Planen-Bauen-Umwelt, Raum 431, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags	
und donnerstags	von 08:30 bis 12:30 Uhr
	von 13:30 bis 16:00 Uhr
mittwochs und freitags	von 08:30 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 3 (1) BauGB öffentlich aus. Ansprechpartner für die Einsichtnahme im Rathaus ist Herr Büchting, 02383 / 933-311.

Bei der Einsichtnahme sind die jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS Cov-2 zu beachten.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

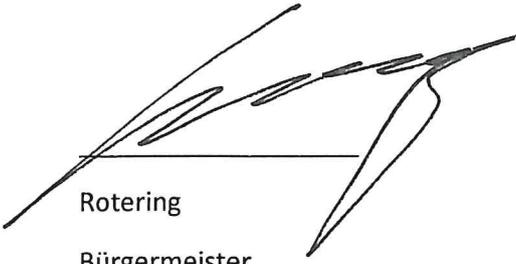
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB nicht rechtzeitig abgegeben werden, können im weiteren Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss vom Rat der Gemeinde Bönen über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 20.01.2022


Roterling
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

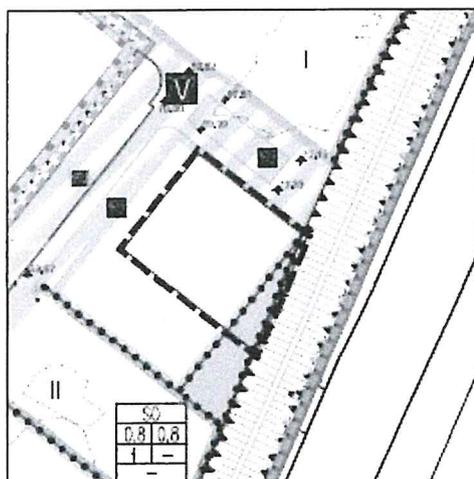
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“

Gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 18 Februar 2021 die

Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ gem. § 2 Abs. 1 und die Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB und § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB

beschlossen.

Der Bereich der Änderung umfasst eine rund 2.300 qm große Fläche die südlich an die vor der Goethe-Grundschule bestehende Bushaltestelle und den dortigen Parkplatz im Bereich der Wolfgang-Fräger-Straße anschließt. Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Bebauungsplanausschnitt mit gestrichelter Umrandung gekennzeichnet.



- - - Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“

Quelle: GeoServer Kreis Unna / ALKIS

Der Bereich des Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 381, Flur 21, Gemarkung Bönen.

Der Rat der Gemeinde Bönen hat den Bebauungsplan Nr. 32 „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ im Jahr 2006 als Satzung beschlossen. Zwischenzeitlich wurden das geplante Erschließungsnetz, die Schule, die Sporthalle und das Schwimmbad realisiert. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes bestand noch ein Bedarf an einem Bolzplatz, der für die Aufrechterhaltung des gemeindlichen Sportflächenangebots jedoch nicht mehr benötigt wird.

Stattdessen besteht aufgrund steigender Nachfrage und dem - aufgrund zwischenzeitlich geänderter gesetzlich Vorgaben – auf gemeindlicher Ebene zu erbringenden Betreuungsangebot ein zusätzlicher Bedarf für weitere Kindertagesstätten. Im Umfeld der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.

32 „ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ vorhandenen und geplanten Sportangebote sollen deshalb auf der nicht mehr benötigten Bolzplatzfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer (Sport)KiTa geschaffen werden. Dazu soll die bestehende Festsetzung „Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ auf einer rund 2.300 qm großen Teilfläche in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbindung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindertagesstätte“ umgewandelt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB liegen der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ und der Entwurf der zugehörigen Begründung in der Zeit vom

14.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022

sowohl auf der Homepage der Gemeinde Bönen (https://www.o-sp.de/boenen/start_detail.php) als auch im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III Planen-Bauen-Umwelt, Raum 431, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags

und donnerstags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

von 13:30 bis 16:00 Uhr

mittwochs und freitags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 3 (1) BauGB öffentlich aus. Ansprechpartner für die Einsichtnahme im Rathaus ist Herr Büchting, 02383 / 933-311.

Bei der Einsichtnahme sind die jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS Cov-2 zu beachten.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

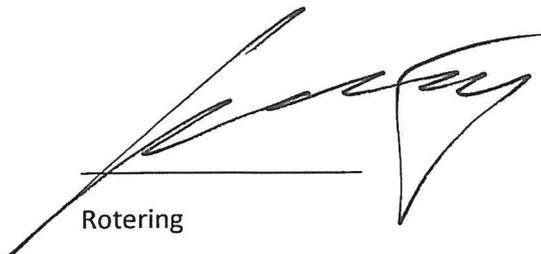
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB nicht rechtzeitig abgegeben werden, können im weiteren Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

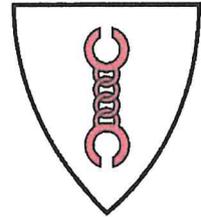
Der vorstehende Beschluss vom Rat der Gemeinde Bönen über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 20.01.2022



Roterling
Bürgermeister



Gemeindeverwaltung Bönen · Postfach 12 41 · 59194 Bönen

Gemeinde Bönen
Der Bürgermeister

Zentrale Dienste

Auskunft

Herr Wilke
Zimmer 409
Fon 02383 933-107
Fax 02383 933-119
carsten.wilke
@boenen.de

Mein Zeichen

20.01.2022

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Rückübertragung von Aufgaben nach § 69 BauO NRW zwischen dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr und der Gemeinde Holzwickede

Die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 09.12.2021 von der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 50 vom 18.12.2021, S. 493/494 lfd. Nr. 725 öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg kann unter dem folgenden Link eingesehen werden:

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/50_ab_2021.pdf

Auf die vorgenannte Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in der gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW vorgeschriebenen Form hingewiesen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Wilke



Anschrift

Gemeindeverwaltung Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen
Fon 02383 933-0
Fax 02383 933-119
Mail post@boenen.de
Internet www.boenen.de

Bankverbindungen

Sparkasse Bergkamen-Bönen
IBAN:
DE71 4105 1845 0001 0009 00
BIC: WELADED1BGK

Volksbank Bönen

IBAN:
DE03 4106 2215 0014 3001 01
BIC: GENODEM1BO1

Öffnungszeiten:

Rathaus

Mo. + Di. + Do.:
08.30 – 12.30 und 13.30 – 16.00
Mi. + Fr.:
08.30 – 12.30

Bürger Büro

Mo. + Di.:
08.00 – 12.30 und 13.30 – 16.00
Mi. + Fr.:
08.00 – 12.30
Donnerstags:
08.00 – 12.30 und 13.30 – 18.00

Standesamt

Mo. – Fr.:
08.30 – 12.30
An jedem
1. und 3. Donnerstag im Monat
von 16.00 – 18.00
nach Absprache

Fachteam Soziales

Mo. + Di. + Do. + Fr.:
08.30 – 12.30
Mittwochs:
geschlossen
Donnerstags:
13.30 – 16.00